

Nr. 023/2016

Interpellation Tanner: Kompetenzen Parlament mit dem neuen FHGG

Eingang: 28. Dezember 2016

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement

Beantwortung

Der Interpellant stellt verschiedene Fragen in Bezug auf die Umsetzung des neuen Finanzhaushalt-Gesetzes für die Gemeinden (FHGG), welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Der Beantwortung vorauszuschicken ist, dass mit der Einführung des neuen FHGG zwingend eine (Teil-)Revision der Gemeindeordnung jeder Luzerner Gemeinde verbunden ist. Mit der Einführung von HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungs-Modell 2) müssen verschiedene Bestimmungen der Gemeindeordnung revidiert werden.

Der Gemeinderat hat im Februar 2017 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit der Frage der Revision der Gemeindeordnung auseinandersetzen wird. Der Projektstart erfolgt anfangs April. In der Arbeitsgruppe, welche bewusst sehr schlank gehalten wurde, sind alle Fraktionen des Einwohnerrates vertreten. Insbesondere wird die FDP-Fraktion durch den Interpellanten vertreten.

Der Gemeinderat hat bewusst darauf verzichtet, der Arbeitsgruppe Vorgaben für ihre Tätigkeit zu machen. So soll die Arbeitsgruppe selbst entscheiden, ob eine Teil- oder Totalrevision der Gemeindeordnung vorzunehmen ist. Der Gemeinderat hat sich noch nicht auf definitive Inhalte festgelegt. Diese sollen aus der Arbeit der Arbeitsgruppe entstehen, wobei sich der Gemeinderat natürlich vorbehält, die Arbeit der Arbeitsgruppe zu würdigen und anschliessend einen Antrag nach seinen Vorstellungen an das Parlament zu verabschieden.

Der Interpellant stellt spezifische finanzpolitische Fragen, welche aufgrund des neuen kantonalen Rechts zu klären sind. Wie bereits ausgeführt, hat der Gemeinderat der Arbeitsgruppe keine Vorgaben gemacht, sodass in erster Linie nun die Arbeitsgruppe über diese spezifischen Fragestellungen beraten und entscheiden soll. Gemäss Fahrplan sollte die Arbeit der Arbeitsgruppe vor den Sommerferien abgeschlossen sein. Der Gemeinderat wird sich im Anschluss an die Behandlung in der Arbeitsgruppe seine Meinung bilden und diese alsdann auch dem Einwohnerrat als Antrag unterbreiten. Die Behandlung des B+A im Einwohnerrat muss im Herbst stattfinden, sodass die nötige Urnenabstimmung im Winter 2017/18 stattfinden kann.

Kriens, 5. April 2017